



Bericht nach § 88 Absatz 2 BHO

an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

Information über die Entwicklung des Einzelplans 17 (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023

Dieser Bericht enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Er ist auf der Internetseite des Bundesrechnungshofes veröffentlicht (www.bundesrechnungshof.de).

Gz.: IX 3 - 0000890

16. September 2022

Dieser Bericht des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

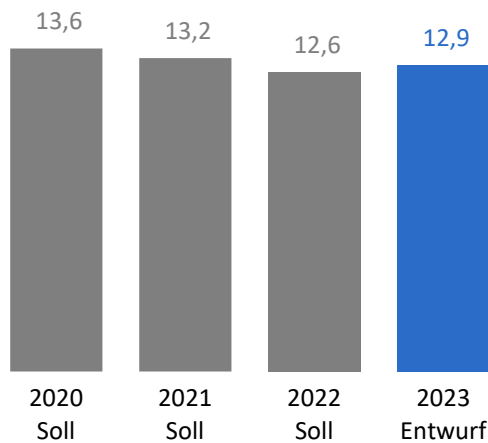
Haushaltsentwurf 2023

Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

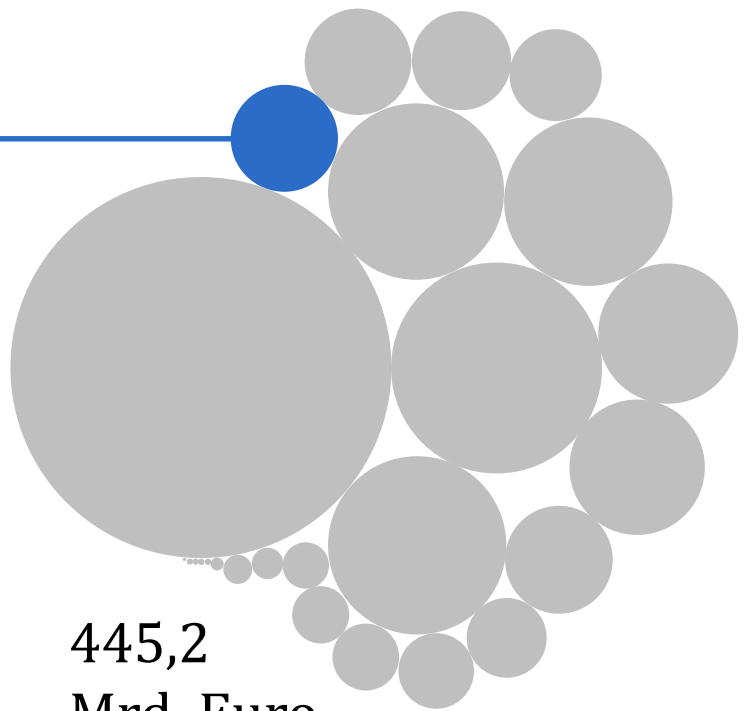
Ausgaben

12,9 Mrd. Euro



Soll-Entwicklung

Ausgaben in Mrd. Euro



Gesamtentwurf des Bundeshaushalts 2023
Ausgabenverteilung nach Einzelplänen



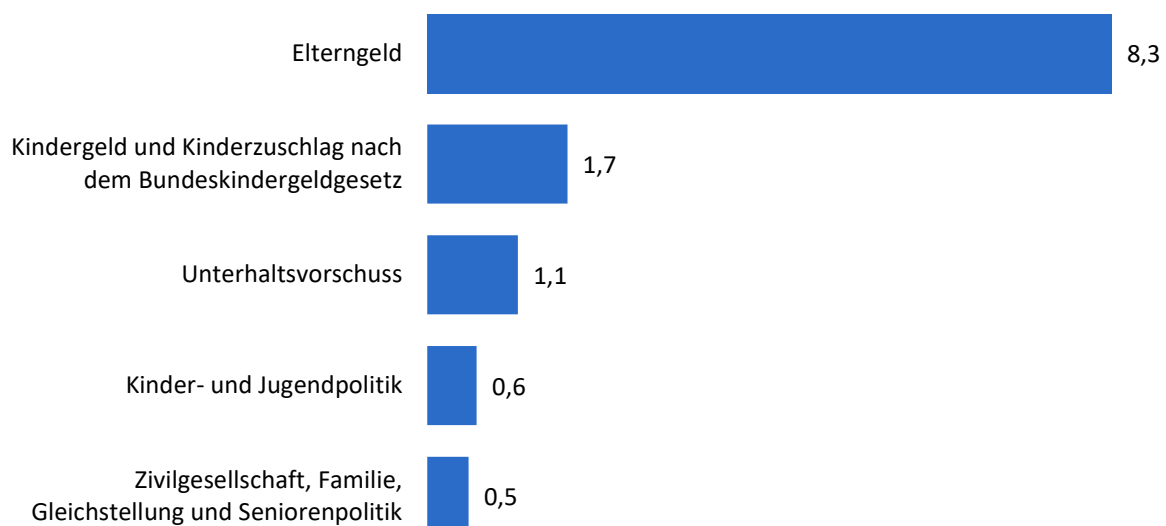
Planstellen und Stellen

Veränderung zum Vorjahr

2 265
+ 11

Wesentliche Ausgaben

in Mrd. Euro



Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	5
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	7
2.1	Nachtragshaushaltsgesetze 2020 und 2021	7
2.2	Ergänzungshaushalt 2022	8
2.3	Aufteilung der Gesamtausgaben im Einzelplan 17	8
3	Wesentliche Ausgaben	9
3.1	Gesetzliche Leistungen für die Familien	9
3.1.1	Sofortzuschlag beim Kinderzuschlag und geplante Einführung einer Kindergrundsicherung	10
3.1.2	Kindergeld	11
3.1.3	Weitere gesetzliche Leistungen	11
3.2	Programmausgaben	12
3.2.1	Kinder- und Jugendpolitik	12
3.2.2	Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik	16
3.2.3	Sonstige Bewilligungen	18
3.3	Verwaltungsausgaben	19
3.3.1	Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben	19
3.3.2	Bundesministerium	19
3.3.3	Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ	20
4	Wesentliche Einnahmen	20
5	Personal	21
6	Ausblick	22

Abkürzungsverzeichnis

A

ADS *Antidiskriminierungsstelle des Bundes*

B

BAFzA *Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben*

BKGG *Bundeskindergeldgesetz*

BMFSFJ *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend*

BMI *Bundesministerium des Innern und für Heimat*

BzKJ *Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz*

D

DeZIM *Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V.*

F

FSM *Fonds sexueller Missbrauch*

I

IMA *interministerielle Arbeitsgruppe*

R

Rechnungsprüfungsausschuss *Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages*

S

SGB II *Sozialgesetzbuch Zweites Buch*

SGB XII *Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch*

U

UBSKM *Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs*

UVG *Unterhaltsvorschussgesetz*

1 Überblick

Im Einzelplan 17 sind die Haushaltsmittel für das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) veranschlagt. Das BMFSFJ ist für die Politikbereiche Familie, Kinder und Jugend, ältere Menschen, Gleichstellung, Freiwilligendienste sowie Engagementpolitik und Wohlfahrtspflege zuständig.

Gegenstand dieser Einzelplananalyse sind die Haushaltsentwicklungen im Einzelplan 17 für das Jahr 2023 mit dem am 1. Juli 2022 von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2023 sowie mit den Eckwerten für den Finanzplan bis zum Jahr 2026. Für das Entlastungsjahr 2021 sind die Ist-Werte dargestellt. Für die Jahre 2022 und 2023 bezieht sich der Bundesrechnungshof auf die Soll-Werte. Bei den Planzahlen handelt es sich um mathematisch gerundete Zahlenangaben.

Die Bundesregierung sieht im Haushaltsentwurf 2023 im Einzelplan 17 Gesamtausgaben von 12,9 Mrd. Euro vor. Das entspricht knapp 2,8 % der voraussichtlichen Gesamtausgaben des Bundeshaushalts in Höhe von 445,2 Mrd. Euro. Den finanzwirksamsten Schwerpunkt bilden die gesetzlichen Leistungen für Familien. Davon stellt das Elterngeld mit 8,3 Mrd. Euro den größten Ausgabeposten dar. Die Einnahmen im Einzelplan 17 sind mit 220 Mio. Euro veranschlagt. Die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern sind mit geschätzten 200 Mio. Euro der größte Einnahmeposten.

Im Haushaltsentwurf 2023 sind Verpflichtungsermächtigungen von 802,6 Mio. Euro vorgesehen. Im Vergleich zum Haushalt für das Jahr 2022 (574,9 Mio. Euro) ist dies eine Zunahme um 39,6 %. Von den für das Jahr 2021 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen (1,1 Mrd. Euro) wurden 778,9 Mio. Euro in Anspruch genommen. Damit wurden 68,7 % der Verpflichtungsermächtigungen genutzt. Mit Abschluss des Haushaltsjahres 2021 waren übertragbare Mittel von rund 264,4 Mio. Euro vorhanden.

Im Geschäftsbereich des BMFSFJ stehen 2022 insgesamt 2 254 Planstellen und Stellen zur Verfügung. Im Haushaltsentwurf 2023 sind 2 265 Stellen vorgesehen (+ 0,5 %).

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Einzelplan 17:

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2021 Soll	2021 Ist ^a	Differenz Ist-Soll ^b	2022 Soll	2023 Entwurf	Änderung zu 2022
	<i>in Mio. Euro</i>					<i>in %</i>
Ausgaben	13 206,6	12 960,0	-246,6	12 600,0	12 880,5	2,2
darunter gesetzliche Leistungen für die Familien:	10 478,9	10 342,5	-136,4	10 761,9	11 450,5	6,4
• Elterngeld	7 490,4	7 461,6	-28,7	7 730,0	8 280,0	7,1
• Unterhaltsvorschuss	1 000,0	980,7	-19,3	1 020,0	1 060,0	3,9
• Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeld- gesetz	1 555,0	1 464,6	-90,4	1 560,5	1 661,5	6,5
darunter Förderungen und sonstige Bewilligungen:	2 533,3	2 360,8	-172,6	1 648,6	1 204,4	-26,9
• Kinder- und Jugendpolitik	1 899,0	1 820,7	-78,3	1 021,4	616,5	-39,6
• Zivilgesellschaft, Familie, Gleichstellung und Senioren- politik	534,8	451,5	-83,3	578,9	511,8	-11,6
• Wohlfahrtsverbände und Fonds	99,5	88,6	-11,0	48,3	76,0	57,6
Ministerium	89,2	83,3	-5,9	87,5	103,3	18,0
Einnahmen	199,0	274,2	75,1	199,0	220,0	10,6
darunter:						
• Unterhaltsvorschuss	179,0	177,4	-1,6	179,0	200,0	11,7
Verpflichtungsermächtigungen	1 134,1 ^c	778,9	-355,2	574,9	802,6	39,6
	Planstellen/Stellen					<i>in %</i>
Personal	2 206	1 951 ^d		2 254	2 265	0,5

Erläuterungen:

^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen.^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.^d Ist-Besetzung zum Stichtag 1. Juni 2021.

Quellen:

Haushaltsrechnung 2021.

Haushaltsplan 2022.

Haushaltsentwurf 2023 (Stand: 1. Juli 2022).

Der Geschäftsbereich des BMFSFJ umfasst das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) als Bundesoberbehörden. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist ebenso wie das Amt der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) organisatorisch beim BMFSFJ angesiedelt. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ.

Tabelle 2

Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ

	Einnahmen 2021 (Ist)	Ausgaben 2021 (Ist)	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2021
	<i>in Mio. Euro</i>		
Bundesministerium	0,2	83,3	734
BAFzA	0,6	119,1	1 139
BzKJ	0,0	2,4	30
ADS	0,0	3,8	29
UBSKM	--	6,7	19

Quellen:

Einzelplan 17: Haushaltsrechnung für das Jahr 2021.

Haushaltsplan für das Jahr 2022.

Haushaltsentwurf 2023 (Stand: 1. Juli 2022).

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

Im Jahr 2023 sollen die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 bei 12,9 Mrd. Euro liegen. Für das Jahr 2022 sind 12,6 Mrd. Euro veranschlagt. Im Jahr 2021 hatte das BMFSFJ 13 Mrd. Euro verausgabt.

2.1 Nachtragshaushaltsgesetze 2020 und 2021

Durch die beiden Nachtragshaushaltsgesetze 2020, mit denen den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie entgegengetreten werden sollte, wurde der Ansatz für den Einzelplan 17 zunächst von 12,1 Mrd. auf 12,3 Mrd. Euro und schließlich auf 13,6 Mrd. Euro erhöht. Für das Jahr 2021 waren im Einzelplan 17 zunächst 13,1 Mrd. Euro veranschlagt. Durch das Erste Nachtragshaushaltsgesetz 2021 wurde der Ansatz auf 13,3 Mrd. Euro erhöht.

2.2 Ergänzungshaushalt 2022

Das Bundeskabinett hat am 27. April 2022 die Ergänzung zum 2. Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2022 beschlossen. Darin sind Maßnahmen vorgesehen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Folgen des Krieges in der Ukraine stehen. Im Ergänzungshaushalt sind im Zuständigkeitsbereich des BMFSFJ zum einen 1 Mrd. Euro für die Betreuung geflüchteter ukrainischer Kinder vorgesehen. Die Mittel sollen den Ländern über einen erhöhten Anteil an der Umsatzsteuer zur Verfügung gestellt werden.¹ Zum anderen sind zur Verstärkung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg im Geschäftsbereich des BMFSFJ im Einzelplan 60 (Kapitel 6002 Titel 686 56) 31 Mio. Euro für das Jahr 2022 hinzugetreten. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Einzelplans 17 zu buchen. Mit diesen Mitteln sollen unter anderem folgende Maßnahmen finanziert beziehungsweise aufgestockt werden:

- Bundesprogramm für die Beratung und Betreuung ausländischer Flüchtlinge,
- Sonderrufnummer „Nummer gegen Kummer, Helpline Ukraine“,
- Maßnahmen zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften,
- Patenschaftsprogramm „Menschen stärken Menschen“,
- Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind“,
- Bundesstiftung Frühe Hilfen,
- Bundesstiftung Mutter und Kind,
- Spielmobilarbeit an Flüchtlingsunterkünften mit Kindern und Jugendlichen,
- Bundesprogramm „Garantiefonds Hochschule“.

2.3 Aufteilung der Gesamtausgaben im Einzelplan 17

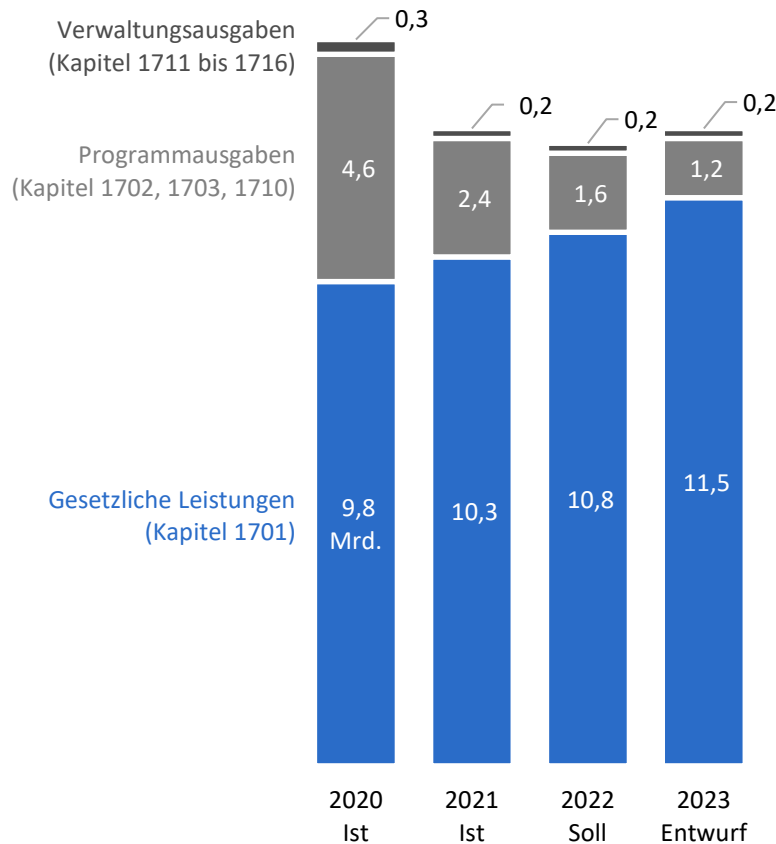
Der Einzelplan 17 umfasst drei wesentliche Ausgabenbereiche: gesetzliche Leistungen für Familien (Kapitel 1701), Programmausgaben (Kapitel 1702, 1703 und 1710) und Verwaltungsausgaben (Kapitel 1711 bis 1716). Die folgende Abbildung zeigt die Aufteilung der Gesamtausgaben des Einzelplans im Vergleich der Haushaltsjahre 2020 bis 2023. Dabei zeigt sich, dass die Haushaltsmittel zunehmend durch gesetzliche Leistungen gebunden sind. Zugleich sinken die Programmausgaben sowohl absolut als auch relativ betrachtet.

¹ Umgesetzt im Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022.

Abbildung 1

Aufteilung der Gesamtausgaben im Einzelplan 17

Die Ausgaben für die gesetzlichen Leistungen steigen kontinuierlich, die Programmausgaben sinken.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Quellen:

Haushaltsrechnungen für die Jahre 2020 und 2021.

Haushaltsplan für das Jahr 2022.

Haushaltsentwurf 2023 (Stand: 1. Juli 2022).

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Gesetzliche Leistungen für die Familien

In **Kapitel 1701** sind die gesetzlichen Leistungen für Familien veranschlagt. Wesentliche Ziele, die das BMFSFJ mit den veranschlagten Mitteln erreichen möchte, sind die wirksame Unterstützung und Förderung von Familien und Kindern sowie die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Im Entwurf für das Haushaltsjahr 2023 sind dafür

11,5 Mrd. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2022 sind 10,8 Mrd. Euro veranschlagt. Mit 88,9 % der Gesamtausgaben (im Jahr 2022: 85,4 %) prägen die gesetzlichen Leistungen für Familien den Einzelplan 17. Im Jahr 2021 wurden 10,3 Mrd. Euro verausgabt.

3.1.1 Sofortzuschlag beim Kinderzuschlag und geplante Einführung einer Kindergrundsicherung

Im Haushaltsentwurf 2023 ist in Kapitel 1701 Titel 681 13 für den Kinderzuschlag für Anspruchsberechtigte nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) ein Betrag von 1,5 Mrd. Euro ausgewiesen. Im Jahr 2022 sind 1,4 Mrd. Euro vorgesehen. Im Jahr 2021 zahlte der Bund Kinderzuschlag in Höhe von 1,3 Mrd. Euro. Der Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf bestreiten können, nicht aber den Bedarf ihrer Kinder decken können. Im Jahr 2021 wurde der Kinderzuschlag für rund 730 000 Kinder geleistet. Für das Jahr 2023 schätzt das BMFSFJ die Zahl der Kinder auf 760 000.

Im Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 ist die Einführung einer Kindergrundsicherung vorgesehen. In ihr sollen folgende Leistungen gebündelt werden:

- das Kindergeld für alle Familien,
- die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) für Kinder,
- Teile des Bildungs- und Teilhabepakets sowie
- der Kinderzuschlag für Familien mit kleinen Einkommen.

Sie soll aus zwei Komponenten bestehen: einem einkommensunabhängigen Garantiebetrug, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und einem gestaffelten Zusatzbetrag, der vom Einkommen der Eltern abhängt. Die Summe aus diesen Beträgen soll sich am kindlichen Existenzminimum orientieren. Zur Konzeption der Kindergrundsicherung wurde unter Federführung des BMFSFJ eine interministerielle Arbeitsgruppe (IMA) Kindergrundsicherung eingerichtet. Am 29. März 2022 hat dazu im BMFSFJ die konstituierende Sitzung stattgefunden. Bis Ende 2023 soll die IMA Kindergrundsicherung in fünf thematischen Arbeitsgruppen ein Konzept für die Kindergrundsicherung erarbeiten. Die IMA Kindergrundsicherung soll durch wissenschaftliche Expertise und gesellschaftliche Beteiligungsprozesse begleitet werden.

Bis zur tatsächlichen Einführung der Kindergrundsicherung, voraussichtlich ab dem Jahr 2025, wird seit dem 1. Juli 2022 für von Armut betroffene Kinder, die Anspruch auf Leistungen gemäß dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz haben, sowie für Kinder, für die Kinderzuschlag nach dem BKGG bezogen wird, ein Sofortzuschlag in Höhe von monatlich 20 Euro gezahlt. Durch den Sofortzuschlag, der beim Kinderzuschlag nach dem BKGG in Form der Erhöhung des Höchstbetrags des Kinderzuschlags um 20 Euro gewährt wird, entstehen bei Kapitel 1701 Titel 681 13 Mehrausgaben in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von 132 Mio. Euro. Es ist

vorgesehen, dass die Mittel für die Leistung Kindergrundsicherung zu gegebener Zeit gesondert über einen noch einzurichtenden Titel in Kapitel 1701 angemeldet werden.

3.1.2 Kindergeld

Für das Jahr 2023 sind in Kapitel 1701 Titel 681 11 für das Kindergeld nach dem BKGG, das an Eltern gezahlt wird, die in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, 195 Mio. Euro veranschlagt. Für die Jahre 2022 und 2021 waren ebenfalls 195 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2021 wurden 201,9 Mio. Euro verausgabt.

Aufgrund des Steuerentlastungsgesetzes 2022 wurde im Juli 2022 (in Einzelfällen danach) ein Kinderbonus von 100 Euro für jedes Kind gezahlt. Dafür wurde mit Mehrausgaben in Höhe von 7 Mio. Euro gerechnet. Im Jahr 2021 wurde auf der Grundlage des Dritten-Corona-Steuerhilfegesetzes ein einmaliger Kinderbonus in Höhe von 150 Euro pro Kind gezahlt. Insgesamt erwartete man dafür Mehrausgaben in Höhe von 10 Mio. Euro.

Die meisten Eltern erhalten jedoch das steuerrechtliche Kindergeld als Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz, das im Einzelplan 60 ausgewiesen ist. Im Jahr 2023 wird mit 47,3 Mrd. Euro Kindergeldleistungen gerechnet. In den für das Jahr 2022 veranschlagten Ausgaben für Kindergeld in Höhe von 47,2 Mrd. Euro sind die mit 1,9 Mrd. Euro bezifferten Mehrausgaben für den im Juli 2022 zu zahlenden Kinderbonus von 100 Euro pro Kind bereits enthalten. Im Jahr 2021 wurden für das Kindergeld 49,8 Mrd. Euro verausgabt. Darin sind bereits die Ausgaben in Höhe von 2,7 Mrd. Euro für die Zahlung eines Kinderbonus von 150 Euro pro Kind aufgrund des Dritten-Corona-Steuerhilfegesetzes enthalten.

3.1.3 Weitere gesetzliche Leistungen

Für das Haushaltsjahr 2023 sind in Kapitel 1701 noch folgende wesentliche familienbezogenen Ausgaben veranschlagt:

- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, Titel 681 02: 8,3 Mrd. Euro (Soll im Jahr 2022: 7,7 Mrd. Euro, Ist im Jahr 2021: 7,5 Mrd. Euro),
- Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG), Titel 632 07: 1,1 Mrd. Euro (Soll im Jahr 2022: 1 Mrd. Euro, Ist im Jahr 2021: 980,7 Mio. Euro) und
- Einlage in die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“, Titel 685 02: 96 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 98,5 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 96 Mio. Euro).

Daneben sind in Kapitel 1701 auch nicht oder nicht unmittelbar familienbezogene Ausgaben veranschlagt:

- Zuweisung an die Conterganstiftung, Titel 685 01: 170,3 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 170,3 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 163,8 Mio. Euro) und

- Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft; Titel 632 01: 42,7 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 42,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 40,8 Mio. Euro).

3.2 Programmausgaben

Für die Programmausgaben der **Kapitel 1702, 1703 und 1710** sind im Haushaltsentwurf 2023 insgesamt 1,2 Mrd. Euro veranschlagt. Dies entspricht 9,4 % der Gesamtausgaben des Einzelplans (Vorjahr: 13,1 %).

3.2.1 Kinder- und Jugendpolitik

Der Programmhaushalt für das Politikfeld Kinder- und Jugendpolitik ist in **Kapitel 1702** für das Jahr 2023 mit 616,5 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2022 sind 1 021,4 Mio. Euro veranschlagt. Somit stehen im Vergleich zum Vorjahr 39,6 % weniger Mittel zur Verfügung. Die Ausgaben im Jahr 2021 lagen bei 1 820,7 Mio. Euro. Im Vergleich zum Vorvorjahr stehen nach dem Haushaltsentwurf Mittel in Höhe von rund einem Drittel der im Jahr 2021 getätigten Ausgaben zur Verfügung.

3.2.1.1 Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit als Anschlussmaßnahme zum Corona-Aufholpaket

Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche für die Jahre 2021 und 2022“ im Verantwortungsbereich des BMFSFJ und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zielte die Bundesregierung darauf ab, einen ersten Ausgleich für die unmittelbaren Belastungen für Kinder, Jugendliche und Familien zu leisten. Das Aktionsprogramm umfasst insgesamt ein Finanzvolumen von 2 Mrd. Euro. Aus dem Einzelplan 17 werden 390 Mio. Euro bereitgestellt. Das BMFSFJ hat folgende Maßnahmen zur Umsetzung des Corona-Aufholpakets finanziert:

- den Kinderfreizeitbonus in Höhe von 100 Euro für rund 2,3 Mio. Kinder,
- „Corona-Auszeiten“ als Angebote der Einrichtungen der Familienerholung,
- zusätzliche Angebote der Frühen Hilfen,
- den Einsatz zusätzlicher Fachkräfte in Sprach-Kitas,
- Ferienfreizeiten, Tagesveranstaltungen und Wochenendangebote für Kinder und Jugendliche,
- die Beteiligung von mehr als 300 Mehrgenerationenhäusern sowie
- die Unterstützung von über 100 Vereinen und Initiativen über das Programm „Zukunfts-MUT“ der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt.

Um Kindern und Jugendlichen eine langfristige Unterstützung zu bieten, ist im Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 im Anschluss an das Corona-Aufholpaket ein Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit vorgesehen. Für den Bereich Bewegung und Kultur sollen

thematisch anschlussfähige Maßnahmen insbesondere des Corona-Aufholpakets fortgeführt werden. Im Gesundheitsbereich sollen Maßnahmen der Bewegungsförderung, Ernährungsbildung, Förderung der mentalen Gesundheit sowie Gewalt- und Suchtprävention gefördert werden. Im Entwurf für den Bundeshaushalt für das Jahr 2023 ist in Kapitel 1702 zur haushalterischen Umsetzung der neue Titel 684 08 aufgenommen, bei dem 50 Mio. Euro veranschlagt sind.

3.2.1.2 Qualifizierungsoffensive

Im Haushaltsentwurf 2023 sind in Kapitel 1702 Titel 684 02 für die Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive 31 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2022 sind 388,9 Mio. Euro vorgesehen. Die Ausgaben für das Jahr 2021 betrugen 260,9 Mio. Euro. Zu berücksichtigen ist, dass der Titel für die Jahre 2021 und 2022 für Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ um insgesamt 200 Mio. Euro aufgestockt wurde.

Aus diesem Titel fördert das BMFSFJ Modellprojekte und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung und der verbesserten Einbindung von Eltern im frühkindlichen Bereich sowie ergänzende Maßnahmen zum Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt und im Grundschulalter.

Zu den geförderten Maßnahmen zählt beispielsweise das Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“. Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung wurde bislang durch die Kursträger realisiert und über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gefördert. Das Programm ist zum 1. Januar 2022 unter Federführung des BMFSFJ und in Kooperation mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gestartet und löst die bisherige integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge ab. Da unter den Geflüchteten aus der Ukraine insbesondere Frauen mit Kindern und Jugendlichen sind, kann von einem hohen Bedarf an Plätzen für ukrainische Kinder ausgegangen werden. Im Haushaltsentwurf sind 6,5 Mio. Euro für das Jahr 2023 eingeplant.

Ebenfalls zu den Maßnahmen der Qualifizierungsoffensive zählt das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“. Hierfür sind für das Jahr 2022 Mittel in Höhe von 248 Mio. Euro veranschlagt. Da mit Ablauf des Jahres 2022 die laufende Förderperiode endet, sind für das Jahr 2023 nur noch Abwicklungskosten in Höhe von 3,5 Mio. Euro vorgesehen. Dennoch können Maßnahmen der Sprachförderung für die Jahre 2023 und 2024 weiterhin gefördert werden. Da die Sprachförderung ein zentrales Handlungsfeld des Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kinderbetreuung ist, stehen den Ländern die dafür vorgesehenen Mittel auch für solche Maßnahmen zur Verfügung.²

² Siehe dazu unten unter 3.2.1.6.

3.2.1.3 Hilfen für Kinder und Jugendliche

Für Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Länder, Träger und für Aufgaben der freien Jugendhilfe (Kapitel 1702 Titel 684 01) sind für das Jahr 2023 im Haushaltsentwurf 224,3 Mio. Euro veranschlagt. Der Titelanatz für das Jahr 2022 liegt bei 296 Mio. Euro. Die Ausgaben für das Jahr 2021 betrugen 255 Mio. Euro. Das BMFSFJ soll als fachlich zuständige oberste Bundesbehörde die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe anregen und fördern, soweit sie von überregionaler Bedeutung ist. Dazu hat das BMFSFJ den Kinder- und Jugendplan des Bundes aufgestellt. Insgesamt wurde der Kinder- und Jugendplan des Bundes für Maßnahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ für die Jahre 2021 und 2022 um 50 Mio. Euro für Ferienfreizeiten und außerschulische Angebote aufgestockt.

Im Haushaltsentwurf des Jahres 2023 sind für Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen (Kapitel 1702 Titel 684 03) 51 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2022 sind 86 Mio. Euro veranschlagt. Von den für das Jahr 2021 veranschlagten 66 Mio. Euro wurden 60,6 Mio. Euro verausgabt. Mit dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ wurden der Bundesstiftung für die Jahre 2021 und 2022 insgesamt 50 Mio. Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt.

3.2.1.4 Demokratie und Integration

Für das Haushaltsjahr 2023 stehen dem BMFSFJ für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie (Kapitel 1702 Titel 684 04) 200 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2022 sind 183,5 Mio. Euro veranschlagt. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2021 belaufen sich auf 116,6 Mio. Euro. Das entspricht einer Steigerung von 71,5 % über diesen Zeitraum.

Für Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung (Kapitel 1702 Titel 684 06) stellt der Bund dem Deutschen Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e. V. (DeZIM) für das Jahr 2023 im Haushaltsentwurf 10,3 Mio. Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2022 sind 14,6 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben für das Jahr 2021 betrugen 9,8 Mio. Euro. Die unter diesem Titel veranschlagten Mittel dienen neben der institutionellen Förderung des DeZIM auch der Förderung der Projekt- und Programmarbeit des DeZIM sowie von Projekten der DeZIM-Forschungsgemeinschaft. Der Mittelansatz für das Jahr 2023 umfasst eine Erhöhung der institutionellen Förderung in Höhe von 1 Mio. Euro. Vorhaben aus dem Kabinettsausschuss Rechtsextremismus und Rassismus, wie der Rassismusmonitor – mit einem jährlichen Mittelbedarf in Höhe von 3,6 Mio. Euro – und eine dauerhafte Erhöhung der Mittel für die Projektförderung des DeZIM, sind ausweislich der haushaltsbegründenden Unterlagen nicht in Gänze im Titelanatz abgebildet. Daher sollen Einsparungen beim Zuschuss des Bundes für das Programm „Demokratie leben!“ zur Deckung von Mehrausgaben bei der Projektförderung aus dem Titel 684 06 dienen.

3.2.1.5 Sondervermögen zum Ausbau der Kinderbetreuung und der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern

Der Bund beteiligt sich seit 2008 mit fünf Investitionsprogrammen und insgesamt mehr als 5,4 Mrd. Euro am Ausbau der Kindertagesbetreuung über das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“. Das fünfte Programm mit einem Finanzvolumen von 1 Mrd. Euro wurde im Juni 2021 um ein Jahr verlängert. Demgemäß werden Investitionen gefördert, die bis zum 30. Juni 2022 bewilligt wurden. Die noch im Sondervermögen vorhandenen Mittel können bis Ende 2023 abgerufen werden. Im Koalitionsvertrag ist vorgesehen, dass zum weiteren Ausbau von Plätzen in der Kindertagesbetreuung erneut ein Investitionsprogramm aufgelegt werden soll. Die Kindertagesbetreuung ist nach dem Grundgesetz Aufgabe der Länder, für die diese die volle Sach- und Finanzierungsverantwortung tragen. Nur unter eng begrenzten Voraussetzungen lässt das Grundgesetz eine Mitfinanzierung von Investitionen durch den Bund zu.³ Derzeit werden die laufenden Investitionsprogramme evaluiert. Die abschließenden Evaluationsergebnisse erwartet das BMFSFJ Ende 2022, im Juli 2022 hat es einen Zwischenbericht vorgelegt. Danach sollten bei einem zukünftigen Engagement des Bundes Anreize für eine gezieltere Steuerung der Investitionstätigkeit geschaffen werden. So zeichne sich in zwei Ländern ein weitestgehend bedarfsgerechter Ausbau ab. In den ostdeutschen Ländern bestehe aufgrund von Wanderungsbewegungen und Zuzug ein Aufholbedarf eher in den Ballungszentren. Demgegenüber bestehe in Westdeutschland eher noch ein Aufholbedarf in der Fläche.

Für den Ausbau der Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern stellt die Bundesregierung insgesamt 3,5 Mrd. Euro an Finanzhilfen bereit. Für deren überjährige Bewirtschaftung hat die Bundesregierung Ende 2020 ein Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ errichtet. Daraus gewährt der Bund den Ländern 750 Mio. Euro Finanzhilfen mit dem seit Ende 2020 laufenden Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkin- der. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung für ein weiteres Investitionsprogramm ge- mäß § 10 des Ganztagsfinanzhilfegesetzes, mit dem die übrigen 2,75 Mrd. Euro bereitgestellt werden, wird derzeit zwischen Bund und Ländern beraten.

3.2.1.6 Finanzausgleich

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbe- treuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) – sogenanntes Gute-Kita-Gesetz – wurden für den Bund die Grundlagen gelegt, den Ländern bis zum Jahr 2022 insgesamt 5,5 Mrd. Euro für mehr Qualität in den Kitas und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren zur Verfügung zu stellen. Über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung haben die

³ Vertiefend zum finanzpolitischen Aspekt der Mitfinanzierung von Länderausgaben durch den Bund siehe Nummer 4.2 des Berichts nach § 88 Absatz 2 BHO an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages „Analyse zur Lage der Bundesfinanzen für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2023“, www.bundesrechnungshof.de.

Länder mit dem Bund individuelle Verträge abgeschlossen. Die Finanzmittel werden über die Umsatzsteuerverteilung beim Finanzausgleich an die Länder gegeben. Sie sind deshalb nicht im Einzelplan 17 etatisiert.

Das Gute-Kita-Gesetz soll durch das Zweite Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung – sogenanntes Kita-Qualitätsgesetz – abgelöst werden. Den Gesetzentwurf hat das Bundeskabinett am 24. August 2022 beschlossen. Mit dem Kita-Qualitätsgesetz soll die Qualität der Kindertagesbetreuung weiterentwickelt werden. Dazu sollen Maßnahmen insbesondere zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots, zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte, zur Stärkung der Leitung, zur Förderung von Maßnahmen in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung sowie zur Förderung der sprachlichen Bildung ergriffen werden. Maßnahmen zur Beitragsentlastung, die seit 2019 aufgrund des Gute-Kita-Gesetzes von den Ländern umgesetzt wurden, sollen nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich fortgeführt werden können. Neue Maßnahmen zur Beitragsentlastung sollen aber künftig nicht mehr als länderspezifische Maßnahmen im Rahmen des Kita-Qualitätsgesetzes umgesetzt werden können. Die Finanzmittel zur Umsetzung der Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in Höhe von insgesamt 4 Mrd. Euro sollen über eine Veränderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung für die Jahre 2023 und 2024 den Ländern zur Verfügung gestellt werden. Anschließend soll dieses Kita-Qualitätsgesetz bis zum Ende der Legislaturperiode in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundeweiten Standards überführt werden.

3.2.2 Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik

Im Jahr 2023 will das BMFSFJ in **Kapitel 1703** für den Programmhaushalt Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik 511,8 Mio. Euro zur Verfügung stellen. Für das Jahr 2022 sind 578,9 Mio. Euro veranschlagt. Die Ausgaben für das Jahr 2021 lagen bei 451,5 Mio. Euro.

3.2.2.1 Stärkung der Zivilgesellschaft

Im Politikbereich Stärkung der Zivilgesellschaft bilden die Freiwilligendienste einen Schwerpunkt. Sie gliedern sich in die Jugendfreiwilligendienste und den Bundesfreiwilligendienst. In Kapitel 1703 Titel 684 11 sind für die Jugendfreiwilligendienste 120,7 Mio. Euro veranschlagt (Soll im Jahr 2022: 120,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 109,3 Mio. Euro). In Kapitel 1703 Titel 684 14 sind für den Bundesfreiwilligendienst 207,2 Mio. Euro vorgesehen (Soll im Jahr 2022: 207,2 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 156 Mio. Euro). Mit einem Anteil von 64,1 % der veranschlagten Mittel, bilden sie in Kapitel 1703 den größten Bereich.

Für die Förderung des ehrenamtlichen Engagements ist im Haushaltsentwurf 2023 in Kapitel 1703 Titel 684 12 ein Betrag von 8,4 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 8,2 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 22 Mio. Euro) und in Kapitel 1703 Titel 685 11 für den Zuschuss an die Deutsche

Stiftung für Engagement und Ehrenamt ein Betrag von 10 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 20 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 32,9 Mio. Euro) vorgesehen.

3.2.2.2 Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik

In Kapitel 1703 Titel 684 21 sind für Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Familienpolitik 27,2 Mio. Euro ausgewiesen (Soll im Jahr 2022: 35,1 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 23,8 Mio. Euro). Aus diesem Titel sollen beispielsweise die Begleitprozesse zur geplanten Einführung der Kindergrundsicherung gefördert werden. Die Mittel für die Leistung „Kindergrundsicherung“ plant das BMFSFJ zu gegebener Zeit gesondert über einen noch einzurichtenden Titel in Kapitel 1701 anzumelden.

Für die Förderung von Modellprojekten zur Einrichtung von Mehrgenerationenhäusern (Kapitel 1703 Titel 684 22) sind im Haushaltsentwurf 2023 Ausgaben in Höhe von 23 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2022 liegt der Ansatz bei 29,5 Mio. Euro, im Jahr 2021 wurden 27,7 Mio. Euro verausgabt. Für die Jahre 2021 und 2022 wurden die Mittel insgesamt zugunsten des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ um 10 Mio. Euro aufgestockt.

Im Haushaltsentwurf 2023 sind für den im Ersten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 als Teil des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona“ neu geschaffenen Titel für Corona-Auszeiten für Familien, Familienferienzeiten in und nach der Corona-Pandemie (Kapitel 1703 Titel 684 28) keine weiteren Mittel vorgesehen. Für das Jahr 2022 sind 40 Mio. Euro veranschlagt. Von den für das Jahr 2021 veranschlagten 10 Mio. Euro wurden 4,8 Mio. Euro verausgabt.

Für den Titel 684 24 ist im Haushaltsentwurf eine Änderung der Zweckbestimmung vorgesehen. Aus diesem Titel werden nun Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik zu Gewaltschutz und -prävention gewährt. Bislang wurde aus diesem Titel das Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern gefördert. Für das Jahr 2023 und für das Jahr 2022 sind jeweils 5 Mio. Euro vorgesehen, im Jahr 2021 wurden 2,8 Mio. Euro verausgabt.

Für Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für Aufgaben der Gleichstellungspolitik sind für das Jahr 2023 in Titel 684 26 Mittel in Höhe von 24,3 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2022 sind 25,2 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2021 wurden 25,3 Mio. Euro verausgabt.

In Titel 685 21 sind im Haushaltsentwurf 2023 – ebenso wie für das Jahr 2022 – für den Zuschuss an die Bundesstiftung Gleichstellung 5 Mio. Euro etatisiert. Im Jahr 2021 wurden 0,1 Mio. Euro verausgabt.

Für das Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen mit ihren Kindern – Bau, Modernisierung und Sanierung (Kapitel 1703 Titel 893 23) sind für das Jahr 2023 wie auch bereits im Vorjahr 30 Mio. Euro veranschlagt. Im Jahr 2021 wurden 5,4 Mio. Euro verausgabt.

Für den Titel 684 25 ist eine Erweiterung der Zweckbestimmung vorgesehen. Bislang umfasst die Zweckbestimmung die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Politik für ältere Menschen sowie des demografischen Wandels. Diese wurde erweitert um „Aufgaben der Politik für ältere, einsame und pflegende Menschen, des Palliativ- und Hospizbereichs“. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 sind dafür 18,7 Mio. Euro vorgesehen. Im Jahr 2022 waren 20,4 Mio. Euro veranschlagt, im Jahr 2021 wurden 19,8 Mio. Euro verausgabt.

3.2.3 Sonstige Bewilligungen

In **Kapitel 1710** sind für das Jahr 2023 die Mittel für sonstige Bewilligungen mit 76 Mio. Euro veranschlagt. Für das Jahr 2022 standen 48,3 Mio. Euro zur Verfügung. Die Ausgaben im Jahr 2021 beliefen sich auf 88,6 Mio. Euro. Die Mittel sind wie folgt verteilt:

- Zuschüsse an die Wohlfahrtsverbände für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben einschließlich bundeszentraler Fortbildung, Kapitel 1710 Titel 684 04: 21,2 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 21,2 Mio. Euro und Ist im Jahr 2021: 21,1 Mio. Euro). Geförderte Spitzenverbände sind der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche Deutschland, das Deutsche Rote Kreuz, der Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband, der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband – Gesamtverband sowie die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.
- Zuschüsse an zentrale Organisationen und für zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege, Kapitel 1710 Titel 684 07: 10,7 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 10,7 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 10,7 Mio. Euro).
- Wegen Auslaufens des Programms sind für die Fachkräfteoffensive zur Steigerung der Attraktivität des Erzieherberufes (Kapitel 1710 Titel 684 02) keine weiteren Mittel für das Jahr 2023 veranschlagt (Soll im Jahr 2022: 8,5 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 49,8 Mio. Euro).
- In Titel 686 02 sind 37 Mio. Euro für Zuweisungen an den Fonds sexueller Missbrauch (FSM) und in diesem Zusammenhang stehende Ausgaben veranschlagt. Für die Jahre 2022 und 2021 waren im Einzelplan 17 keine Mittel für Zuweisungen an den FSM veranschlagt. Für die Jahre 2013 bis 2016 wurden 50 Mio. Euro vom Bund für den FSM zur Verfügung gestellt. Hinzu kamen Mittel der drei sich beteiligenden Länder Mecklenburg-Vorpommern, Bayern und Hessen in Höhe von insgesamt 11,9 Mio. Euro. In den Jahren 2018 bis 2020 wurden aus dem Bundeshaushalt weitere 82,4 Mio. Euro zur Bearbeitung vorliegender und neu eingehender Anträge bereitgestellt. Zum 31. Januar 2022 waren 55 Mio. Euro im Fonds verfügbar. Bei einem monatlichen Abfluss von 3,8 Mio. Euro seien laut BMFSFJ 37 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2023 zur Sicherstellung der Liquidität zuzuführen.

3.3 Verwaltungsausgaben

Für die Verwaltungsausgaben (**Kapitel 1711 bis 1716**) sind im Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 Gesamtausgaben in Höhe von 225,7 Mio. Euro veranschlagt. Dies entspricht 1,7 % der Gesamtausgaben des Einzelplans (Vorjahr: 1,5 %).

3.3.1 Zentral veranschlagte Verwaltungsausgaben

In **Kapitel 1711** sind bestimmte Verwaltungsausgaben für den Geschäftsbereich des BMFSFJ zentral veranschlagt. Es weist Ausgabenpositionen für den Einzelplan von zusammen 43,8 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 44,2 Mio. Euro) aus. Da zugleich die zu erbringenden kassemäßigen Einsparungen (Globale Minderausgaben) im Kapitel 1711 berücksichtigt werden, reduziert sich der ausgewiesene Gesamtansatz auf -16,9 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: -39,1 Mio. Euro). Für das Jahr 2021 lagen die Gesamtausgaben bei 54,6 Mio. Euro.

3.3.2 Bundesministerium

Die Haushaltsmittel für das Bundesministerium sind in **Kapitel 1712** mit 103,3 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 87,5 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 83,3 Mio. Euro) veranschlagt.

Der Bundesrechnungshof beanstandete im Bemerungsverfahren⁴, dass das BMFSFJ seine Interne Revision nicht der Behördenleitung unmittelbar unterstellt und als wirkungsvolles Leitungsinstrument nutzt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Rechnungsprüfungsausschuss) forderte das BMFSFJ auf die Bemerkung hin dazu auf, die Interne Revision entsprechend den Empfehlungen des BMI für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung vom 21. Dezember 2007 sowie der Handreichung dazu als Stabsstelle der Behördenleitung unmittelbar zu unterstellen. Dem kam das BMFSFJ bislang mit dem Verweis auf den empfehlenden Charakter dieser Hinweise nicht nach. Daher forderte der Rechnungsprüfungsausschuss nunmehr das BMI auf, seine Empfehlungen für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung in eine Verwaltungsvorschrift zu überführen. Darin ist festzulegen, dass die Interne Revision als Stabsstelle unmittelbar der Behördenleitung zu unterstellen ist. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet weiterhin, dass das BMFSFJ die organisatorische Anbindung seiner Internen Revision mit Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift für Interne Revisionen in der Bundesverwaltung im Einklang mit der getroffenen Regelung ausgestaltet.

⁴ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2020 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummer 16 „Empfehlungen nicht umgesetzt: BMFSFJ vernachlässigt seit Jahren seine Interne Revision“, www.bundesrechnungshof.de.

3.3.3 Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ

In **Kapitel 1713** sind die Ausgaben für das BAFzA mit 118,9 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 116,9 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 119,1 Mio. Euro) veranschlagt.

Die Haushaltsansätze für die BzKJ sind in **Kapitel 1714** mit 7,5 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 7,5 Mio. Euro) veranschlagt. Dies bedeutet eine mehr als Verdreifachung der erwarteten Ausgaben gegenüber dem Ist im Jahr 2021 mit 2,4 Mio. Euro. Der Aufwuchs wird mit einem nach dem Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes notwendig gewordenen Personalaufwuchs und der dementsprechenden Anpassung der Sachkosten begründet.

Für die ADS sind in **Kapitel 1715** Ausgaben von 5,6 Mio. Euro (Soll im Jahr 2022: 5,1 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 3,8 Mio. Euro) berücksichtigt.

In **Kapitel 1716** sind die Haushaltsansätze für die UBSKM bei der Bundesregierung mit 7,2 Mio. Euro ausgewiesen (Soll im Jahr 2022: 11,4 Mio. Euro, Ist im Jahr 2021: 6,7 Mio. Euro).

4 Wesentliche Einnahmen

Im Jahr 2021 betrugen die Ist-Einnahmen 274,2 Mio. Euro. Für das Jahr 2022 sind 199 Mio. Euro eingeplant. Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 schätzt das BMFSFJ die Einnahmen auf 220 Mio. Euro.

Den größten Anteil haben die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern (§ 8 Absatz 2 UVG). Für das Jahr 2021 und 2022 rechnete man mit Einnahmen in Höhe von 179 Mio. Euro (Kapitel 1701 Titel 232 07). Im Jahr 2021 betrugen die Ist-Einnahmen aus dem Rückgriff 177,4 Mio. Euro. Für das Jahr 2023 rechnet das BMFSFJ mit einem Bundesanteil an den Rückgriffeinnahmen in Höhe von 200 Mio. Euro, da die Einnahmen seit 2019 – zumindest relativ zu den Ausgaben – gesteigert wurden.

Der Bundesrechnungshof hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Länder das potenzielle Rückgriffsvolumen nicht ausschöpfen. Der Bundesrechnungshof mahnte an, ein wirksames Forderungsmanagement in den Unterhaltsvorschussstellen zu etablieren.⁵ Dazu berichtete das BMFSFJ dem Bundesrechnungshof, dass inzwischen die UVG-Geschäftsstatistik von den Unterhaltsvorschussstellen für das Forderungsmanagement genutzt werde. Erstmals im Jahr 2020 erfasst die UVG-Geschäftsstatistik auch die offenen Forderungen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen als wichtige Kennzahl. Sie betragen derzeit 3,98 Mrd. Euro.

⁵ Bundesrechnungshof, Bemerkungen 2019 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes, Nummer 11 „Gesetzlicher Unterhaltsvorschuss: Bund macht seine Schadenersatzansprüche gegenüber den Ländern nicht geltend“, www.bundesrechnungshof.de.

5 Personal

Für die Personalausgaben im Geschäftsbereich des BMFSFJ sind im Haushaltsentwurf 175 Mio. Euro veranschlagt, für das Jahr 2022 sind 175,2 Mio. Euro vorgesehen. Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2021 beliefen sich auf 172,9 Mio. Euro.

Für das Jahr 2023 sind im Haushaltsentwurf 2 265 Planstellen und Stellen im Geschäftsbereich des BMFSFJ vorgesehen. Zum Stichtag 1. Juni 2021 betrug die Zahl der besetzten Planstellen und Stellen im gesamten Geschäftsbereich des BMFSFJ 1 951 bei 2 206 ausgewiesenen Planstellen und Stellen. Dies entspricht einer Besetzungsquote von 88,4 %.

Der Bundesrechnungshof hat ausgewertet, wie sich die Zahl der Stellen im Bundeshaushalt in den Jahren 2017 bis 2021 entwickelt hat und in welchem Umfang die Stellen tatsächlich besetzt waren.⁶ Bei sieben Einzelplänen stieg die Zahl der Stellen in der 19. Wahlperiode um mehr als 20 %. Der Einzelplan 17 erfuhr eine Stellenmehrung von nahezu 42 %. Nur der Einzelplan 21 übertraf diesen relativen Stellenzuwachs. Zudem stieg im Einzelplan 17 die Zahl der Planstellen in der B-Besoldung in der 19. Wahlperiode um 38,6 %. Das BMFSFJ erhielt Stellen unter anderem für die Umsetzung des „Gute-Kita-Gesetzes“, das Bewirtschaften von Projektmitteln sowie den UBSKM. Dabei lag die Stellenmehrung im BMFSFJ selbst bei 34,8 %, bei den Planstellen in der B-Besoldung bei 24 %.

Darüber hinaus bewilligte der Deutsche Bundestag in der 19. Wahlperiode insgesamt über 2 000 Stellen für den Abbau sachgrundloser Befristungen bei verschiedenen Behörden. Davon erhielt das BAFzA wie auch die Bundespolizei und das Bundesverwaltungsamt die größten Stellenpakete mit jeweils über 200 Stellen. Insgesamt erfuhr das BAFzA eine Stellenmehrung um 358 Stellen insbesondere für den Abbau sachgrundloser Befristungen, eine Geschäftsstelle des FSM und die administrative Umsetzung des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Zudem konnte die BzKJ ihre Stellen mehr als verdoppeln. Für weitere Aufgaben aufgrund des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Jugendschutzgesetzes“ und für die Aufgaben „Jugendschutz“ sowie „Netzwerk Kinderinternetlandschaft“ erhielt sie mit dem Bundeshaushalt 2021 37 zusätzliche Stellen bei einer Ausgangsgröße von 33 Stellen im Jahr 2020.

⁶ Bericht des Bundesrechnungshofes an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages gemäß § 88 Absatz 2 BHO, Stellenmehrung und Stellenschere in der Bundesverwaltung vom 5. Mai 2022, www.bundesrechnungshof.de.

6 Ausblick

In Tabelle 3 ist dargestellt, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan 17 bis zum Jahr 2026 entwickeln sollen:

Tabelle 3

Einzelplan 17

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2022 Soll	2023 Haushalts- entwurf	2024 Finanzplan (Eckwerte)	2025 Finanzplan (Eckwerte)	2026 Finanzplan (Eckwerte)
	<i>in Mio. Euro</i>				
Ausgaben	12 600,0	12 880,5	12 743,6	12 574,3	12 574,3
Einnahmen	199,0	220,0	220,0	220,0	220,0

Quellen:

Haushaltsplan für das Jahr 2022.

Haushaltsentwurf für das Jahr 2023; Eckwerte für den Finanzplan bis 2026 (Stand: 1. Juli 2022).

Nach dem Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2023 und den Eckwerten zum Finanzplan des Bundes bis zum Jahr 2026 sinken die Gesamtausgaben im Einzelplan 17 von 12,8 Mrd. Euro im Jahr 2023 auf jeweils 12,6 Mrd. Euro in den Jahren 2025 und 2026 (-2,4 %). In der Finanzplanung ist darauf hingewiesen, dass bis zum Jahr 2026 jährlich 150 Mio. Euro vorgesehen seien, mit denen das Ressort Prioritäten im Programmhaushalt setzen könne.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die beschlossenen Eckwerte nach wie vor noch nicht vollständig sämtliche im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahmen im Bereich Familie, Senioren, Frauen und Jugend berücksichtigen, die das BMFSFJ umzusetzen beabsichtigt. Dabei stehen milliardenschwere Ausgabensteigerungen im Raum, z. B. bei der geplanten Weiterentwicklung des Bundeselterngeldgesetzes, für weitere Finanzhilfen des Bundes für den Kinderbetreuungs- und den Ganztagsbetreuungsausbau, bei der Einführung einer Lohnersatzleistung im Rahmen der Weiterentwicklung des Familienpflegezeitgesetzes und Pflegezeitgesetzes und insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung einer Kindergrundsicherung. Der Spielraum dafür wird in der aktuellen Finanzplanung nochmals enger.

Die Umsetzung sämtlicher im Koalitionsvertrag vereinbarter Maßnahmen stellt das BMFSFJ vor besondere Herausforderungen bei der notwendigen Festlegung seiner Prioritäten. Dies gilt umso mehr, als dass das BMFSFJ auch im jetzigen Haushaltsaufstellungsverfahren bisher keine Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung aus dem Einzelplan 17 aufzeigen konnte und mit zahlreichen Mehrbedarfsanmeldungen, wie beispielsweise bei den Mitteln für

Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive (Kapitel 1702 Titel 684 02) und für die Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen (Kapitel 1702 Titel 684 03), gescheitert ist.

Dr. Weber

Hummel

Beglaubigt: Heyda, Al'n

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.